



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 506 – Heimaufsicht
Herrn Referatsleiter Wiederhold
Maxim-Gorki-Str. 7
06114 Halle (Saale)

Erlass Neuaufnahme in Pflegeeinrichtungen insbesondere nach Krankenhausentlassung

01.04.2020
AZ: 22.2.43372

bearbeitet von Herrn Wesner
Durchwahl: (0391) 567-6956
E-Mail: juergen.wesner
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Wiederhold,

aufgrund von Nachfragen über die Möglichkeit von Neuaufnahmen, insbesondere nach Krankenhausentlassung, in stationären Pflegeeinrichtungen einschließlich der Kurzzeitpflege bitte ich, den Trägern dieser Einrichtungen im Land Folgendes zu empfehlen:

Einerseits besteht die Sorge der Pflegeeinrichtungen, wonach mit Neuaufnahmen das Risiko steigt, eine unerkannte Corona-Infektion in die Einrichtung zu erhalten.

Andererseits besteht ein Bedarf der Krankenhäuser, Kapazitäten zu erhöhen und Patienten/innen zu entlassen, die nicht mehr behandlungsbedürftig sind.

Laut Robert Koch-Institut (RKI) ist aktuell davon abzusehen, Patienten/innen ohne respiratorische Symptome auf das Coronavirus zu testen. Eine Testung ist derzeit nur möglich, wenn Symptome vorliegen und entweder ein Aufenthalt im Ausland in den letzten 14 Tagen vorlag oder es einen Kontakt mit einer positiv getesteten Person gab. Sofern im Krankenhaus keine Testung erfolgt ist und die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, wird eine Testung nicht erfolgen.

Um dem berechtigten Wunsch nach Sicherheit für die Bewohner/innen und Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen dennoch Rechnung zu tragen, wird empfohlen, das Krankenhaus im Rahmen des Entlassungsbefundes zu bitten, folgende Punkte zu bestätigen:

- Aktuell keine Anzeichen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hindeuten,
- kein Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten 14 Tage und
- kein direkter Kontakt mit einer positiv auf Corona getesteten Person im selben Zeitraum.

Sofern eine solche Bescheinigung vorliegt, sollte eine Aufnahme aus dem Krankenhaus möglich sein.

Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Pflegeeinrichtung wäre zu prüfen, ob ein/e neue/r Bewohner/in zunächst für längstens 14 Tage isoliert in einem Einzelzimmer aufgenommen werden kann.

Auf anliegende Checkliste wird je nach Fallkonstellation verwiesen.

Bei Neuaufnahmen aus dem häuslichen Bereich wird empfohlen, im Rahmen einer Eigenerklärung (siehe o. a. 3 Anstriche zur Bestätigung) durch den/die neue/n Bewohner/in oder dessen/deren Bevollmächtigte/n entsprechend zu verfahren.

Einen generellen Aufnahmestopp in Pflegeeinrichtungen gibt es für Sachsen-Anhalt nicht.

Die Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen im Land bitte ich, hierüber nachrichtlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wesner